



Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 01.07.2010)

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Dienstleistungen und/ oder Werke auf dem Gebiet der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Art der Dienstleistungen und Werke im einzelnen ergibt sich aus der von der Agentur entwickelten Konzeption, dem Angebot, den Aktionsvorschlägen bzw. den Einzelaufträgen.

1.2 Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen schriftlichen oder mündlichen Vertrages, soweit nicht im einzelnen schriftlich Abweichendes vereinbart ist.

1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Agentur schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/ oder Lieferungsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

1.4 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sich Casa Blanca Communication als Beratungs- und Service-Unternehmen mit besonderer Kompetenz für strategische Kommunikation und einem breiten kommunikativen Fachwissen versteht, das national, international, allein oder im Verbund mit anderen Kommunikationsunternehmen zum Einsatz kommt. Casa Blanca Communication sieht sich als Garant für Qualität, Professionalität, Leistungskompetenz und Integrität. Casa Blanca Communication denkt ganzheitlich. Wir planen strategisch und setzen zur Lösung von Aufgaben sinnvoll koordinierte Maßnahmenpakete ein. Diese umfassen alle denkbaren Kommunikationsmittel. Wir arbeiten nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen. Transparenz von Honorar- und Abrechnungssystem ist selbstverständliches Prinzip und gleichzeitig Garant für eine kaufmännisch einwandfreie und sachgerechte Auftragsbefriedigung.

§ 2 Vertragsleistungen der Agentur und Verrechnung

2.1 Die von der Agentur zu erbringenden Leistungen und Ziele der Arbeit werden im einzelnen in einer gesonderten, zwischen dem Auftraggeber und der Agentur zu treffenden Vereinbarungen sowie in Besprechungsprotokollen festgeschrieben.

2.2 Casa Blanca Communication erbringt ihre Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden.

2.3 Leistungen, die die Agentur im Rahmen der Planung und Durchführung mit ihren Mitarbeitern erbringt, werden wie folgt verrechnet.

Beratung, Planung und Durchführung:

Die Honorierung von Personal- und Zeitaufwand der Agentur erfolgt auf der Basis von Stunden- sowie Tagesverrechnungssätzen oder nach pauschalem Angebot. Grundlage ist die aktuelle Preisliste der Agentur. Die Zusammenarbeit kann im Rahmen langfristiger Verträge oder als Einzelauftrag auf Projektbasis erfolgen.

Langfristige Verträge:

Bei kontinuierlicher Zusammenarbeit erhält die Agentur für die laufende Beratung, Planung und Betreuung sowie für allgemeine Arbeiten ein monatliches Grundhonorar, das in aller Regel im voraus berechnet wird. Die damit abgegoltenen Leistungen werden im Vertrag beschrieben. Für die Durchführung zusätzlicher einzelner Maßnahmen wird ein Durchführungshonorar nach Art und Umfang des Arbeitsaufwandes berechnet.

Konsultationen / Einzelaufträge:

Einzelaufträge auf Projektbasis werden je nach Schwierigkeitsgrad der Problemlösung und des erforderlichen Personal- und Zeitaufwandes auf der Basis von Stunden- und Tagesverrechnungssätzen oder nach pauschalem Angebot berechnet. Grundlage ist die aktuelle Preisliste der Agentur.

Gestaltungsarbeiten:

Zur Gestaltung gehören redaktionelle, textliche und grafische Arbeiten bei der Durchführung von Werbe- und PR-Maßnahmen. Im einzelnen sind das journalistische und andere Texte, grafische Entwürfe, Fotos oder Illustrationen als Grundlage für die Herstellung von Informationsmitteln sowie Treatments und Drehbücher für Bild-, Film-, Funk- oder Fernsehproduktionen. Diese Leistungen werden nach Angebot und Auftrag berechnet.

§ 3 Urheberrecht und Nutzungsrechte

3.1 Jeder erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werksleistungen gerichtet ist.

3.2 Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.3 An Entwürfen und Texten werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen einfachen Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch die Eigentumsrechte an den Kunden übertragen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

3.4 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Casa Blanca Communication weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung → auch von Teilen → ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Casa Blanca Communication, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die übliche Vergütung als vereinbart.

3.5 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3.6 Casa Blanca Communication geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt.

3.7 Casa Blanca Communication nimmt auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch, die dem Kunden nur - insbesondere zeitlich - eingeschränkt übertragen werden können. Die eingeschränkte Übertragung kann u.a. dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial nicht mehr oder zu erheblich veränderten Konditionen, auf die Casa Blanca Communication keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht.

3.8 Casa Blanca Communication kann dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von 15% in Rechnung stellen.

3.9 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Casa Blanca Communication 15 einwandfreie ungefaltete Belege. Casa Blanca Communication ist berechtigt, diese zur Eigenwerbung zu verwenden.

§ 4 Vergütung

4.1 Entwürfe und Texte bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Casa Blanca Communication Honorartabelle, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Bei Auftragserteilung wird eine Acontozahlung in Höhe von 25 % des Auftragswertes fällig.

4.2 Werden Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist Casa Blanca Communication berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

4.3 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche Tätigkeiten, die Casa Blanca Communication für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.4 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Casa Blanca Communication finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 bei Ablieferung. Der Kunde muss damit rechnen, dass Casa Blanca Communication Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann Casa Blanca Communication Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

4.5 Bei Zahlungsverzug kann Casa Blanca Communication Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Die Verzugszin-

sen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an. Bei Verzug ist die Agentur berechtigt, pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 5 EURO zu erheben.

§ 5 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Texten und Slogans werden nach dem Zeitaufwand entsprechend der Casa Blanca Communication Honorartabelle gesondert berechnet.

5.2 Casa Blanca Communication ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Casa Blanca Communication entsprechende Vollmacht zu erteilen.

5.3 Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5 Die Produktionsüberwachung durch Casa Blanca Communication erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

§ 6 Haftung

6.1 Casa Blanca Communication verpflichtet sich, den Auftrag mit größter Sorgfalt auszuführen, insbesondere ihr überlassene Vorlagen, Filme, Briefings etc. sorgfältig zu behandeln. Casa Blanca Communication haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

6.2 Casa Blanca Communication verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.

6.3 Sofern Casa Blanca Communication notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Casa Blanca Communication. Casa Blanca Communication haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Die Haftungssumme ist maximal auf die Höhe des vereinbarten Honorars begrenzt.

6.4 Der Versand von Unterlagen erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von der Agentur erfolgt. Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu versichern.

6.5 Die zeitgerechte Durchführung der Vertragsleistungen kann nur insoweit gewährleistet werden, als es sich um Eigenleistungen der Agentur handelt, und ihre Erfüllung nicht auch von der Mitwirkung Dritter (Medien, Journalisten, Autoren, Veranstalter etc.) abhängt.

6.6 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Agentur-Gewährleistung sich nicht auf den Inhalt, die Art und den Umfang der Reaktion in der Öffentlichkeit (Medien, Meinungsbildner, Publikum) auf Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Vertragsleistungen erstreckt.

6.7 Casa Blanca Communication haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen dieses Vertrags nicht gerechnet werden musste. Untypische unvorhersehbare Schäden werden also von der Haftung nicht erfasst.

6.8 Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts sind nicht Aufgabe der Agentur. Die Agentur haftet deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/ oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse.

6.9 Wird die Agentur von Dritten aufgrund der Gestaltung und/ oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadenersatz u.ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber die Agentur von der Haftung frei.

6.10 Der Auftraggeber haftet der Agentur für die inhaltliche Richtigkeit der von ihm überlassenen Informationen.

6.11 Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, muss der Kunde der Casa Blanca Communication binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung mittels eines eingeschriebenen Brief rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei Casa Blanca Communication innerhalb von 10 Werktagen nach dem

Erkennen gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Verbindlichkeit von Kontaktberichten, Freigaben, Beanstandungen

7.1 Die Agentur verpflichtet sich, über Besprechungen mit dem Auftraggeber jeweils innerhalb von fünf Werktagen einen schriftlichen Kontaktbericht zu erstellen. Der Inhalt dieses Kontaktberichtes ist für die Vertragsparteien verbindlich, sofern ihm der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach Eingang widerspricht.

7.2 Die der Agentur vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner müssen insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvorschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen zeichnungsrechtlich sein. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller Casa Blanca Communication übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Casa Blanca Communication von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Einschränkungen der Zeichnungsrechte müssen vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

7.3 Mit der Genehmigung von Grafik-Entwürfen, Texten, TV- und Funkentwürfen und Slogans etc. durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Der Kunde wird die Leistungen von Casa Blanca Communication unverzüglich abnehmen, sobald Casa Blanca Communication die Abnahmebereitschaft mitteilt. Die Leistungen von Casa Blanca Communication gelten als abgenommen, wenn Casa Blanca Communication die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 20 Werktagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert. Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.

7.4 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Slogans und andere Textleistungen wie Produktnamen, TV- und Funkentwürfe entfällt jede Haftung von Casa Blanca Communication.

7.5 Für die wettbewerbs- oder warenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet Casa Blanca Communication nicht.

7.6 Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

§ 8 Gestaltungsfreiheit, Verzögerungen

8.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Casa Blanca Communication behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Casa Blanca Communication eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Casa Blanca Communication auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht und Erfüllungsort Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird Hamburg vereinbart. Als Gerichtsstand wird in diesem Fall Hamburg vereinbart.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.